
TOP 42:

Bestimmung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds im Beirat des Erdölbevorratungsverbandes

Drucksache: 500/14

I. Zum Inhalt

Der Erdölbevorratungsverband (EBV) wurde 1978 auf der Grundlage des Erdölbevorratungsgesetzes als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg errichtet. Aufgabe des EBV ist es, Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen im Umfang von mindestens 90 Verbrauchstagen zu halten. Alle Unternehmen, die die betreffenden Produkte im Inland herstellen oder nach Deutschland importieren, sind Pflichtmitglieder des EBV und müssen Pflichtbeiträge zu dessen Finanzierung leisten.

Der Beirat des EBV besteht aus mindestens neun Personen und setzt sich aus einem bis maximal drei vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsandte Vertreter, je einem des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrates sowie aus sechs Vertretern der Mineralölwirtschaft zusammen. Die Vertreter der Mineralölwirtschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied des Beirates wird ein Stellvertreter gewählt bzw. entsandt. Der Beirat überwacht unter anderem die Tätigkeit des Vorstandes und berät über alle Fragen, die für den EBV von grundsätzlicher Bedeutung sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, antragsgemäß zu beschließen und damit als Mitglied Herrn Bernd Liepner (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein) und als stellvertretendes Mitglied Herrn Ministerialrat Albert Wolf (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie) in den Beirat des Erdölbevorratungsverbandes zu entsenden (vgl. **BR-Drucksache 500/1/14**).

